

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 16** **München, den 30. August** **2013**

---

Datum	Inhalt	Seite
22.8.2013	Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 230-1-5-W	550
2.8.2013	Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ZustV-BayBQFG) 800-21-2-1-UK	567
6.8.2013	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts 2330-4-I	568

---

230-1-5-W

## Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Vom 22. August 2013

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 und Art. 35 Abs. 2 Satz 3 BayLplG erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

### § 1

#### Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm

<sup>1</sup>Die Festlegungen (Ziele (Z) und Grundsätze (G)) im Landesentwicklungsprogramm Bayern sind in der **Anlage**, die Bestandteil dieser Verordnung ist, enthalten. <sup>2</sup>Die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms Bayern unterliegt dem Vorbehalt seiner Finanzierbarkeit.

### § 2

#### Anpassung der Regionalpläne

(1) <sup>1</sup>Die Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. <sup>2</sup>Hiervon abweichend hat die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die bestehenden Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte werden bis zur Anpassung der Regionalpläne als Zentrale Orte der Grundversorgung einem Grundzentrum gleichgestellt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Region Donau-Iller.

### § 3

#### Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen

<sup>1</sup>Für die Flugplätze München, Nürnberg, Salzburg, Oberpfaffenhofen, Ingolstadt-Manching und Lechfeld gilt das Ziel B V 6.4.1 aus der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den jeweiligen Flugplatz nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm fort. <sup>2</sup>Die Übergangsregelung tritt spätestens am 1. September 2018 außer Kraft.

### § 3a

#### Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms

Für die Festlegung der Mittelzentren und Oberzentren ist im Jahr 2014 eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern einzuleiten.

### § 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 650), außer Kraft.

München, den 22. August 2013

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

Hinweis gemäß Art. 18 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG):

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landesentwicklung, Prinzregentenstraße 24, 80538 München; Raum 220) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet-Auftritt der obersten Landesplanungsbehörde eingestellt.

Hinweis gemäß Art. 23 Abs. 5 Satz 3 BayLplG:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Landesentwicklungsprogramms gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München), schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Anlage**

(zu § 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm)

**Inhaltsübersicht**

<b>1</b>	<b>Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns</b>
1.1	Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit
1.2	Demographischer Wandel
1.3	Klimawandel
1.4	Wettbewerbsfähigkeit
<b>2</b>	<b>Raumstruktur</b>
2.1	Zentrale Orte
2.2	Gebietskategorien
2.3	Alpenraum
2.4	Regionen
<b>3</b>	<b>Siedlungsstruktur</b>
3.1	Flächensparen
3.2	Innenentwicklung vor Außenentwicklung
3.3	Vermeidung von Zersiedelung
<b>4</b>	<b>Verkehr</b>
4.1	Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen
4.2	Straßeninfrastruktur
4.3	Schieneninfrastruktur
4.4	Radverkehr
4.5	Ziviler Luftverkehr
4.6	Main-Donau-Wasserstraße
<b>5</b>	<b>Wirtschaft</b>
5.1	Wirtschaftsstruktur
5.2	Bodenschätze
5.3	Einzelhandelsgroßprojekte
5.4	Land- und Forstwirtschaft
<b>6</b>	<b>Energieversorgung</b>
6.1	Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur
6.2	Erneuerbare Energien
<b>7</b>	<b>Freiraumstruktur</b>
7.1	Natur und Landschaft
7.2	Wasserwirtschaft
<b>8</b>	<b>Soziale und kulturelle Infrastruktur</b>
8.1	Soziales
8.2	Gesundheit
8.3	Bildung
8.4	Kultur

**Anhang zu den Festlegungen**

Anhang 1	Zentrale Orte
Anhang 2	Strukturkarte
Anhang 3	Alpenplan
Anhang 4	Regionen
Anhang 5	Vorranggebiet Flughafenentwicklung

<b>1</b>	<b>Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns</b>
1.1	Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit
1.1.1	Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen
	(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
	(G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.
1.1.2	Nachhaltige Raumentwicklung
	(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.
	(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
	(G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.
1.1.3	Ressourcen schonen
	(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.
1.2	Demographischer Wandel
1.2.1	Räumlichen Auswirkungen begegnen
	(G) Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene

- ne Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden.
- (Z) Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.
- 1.2.2 Abwanderung vermindern
- (G) Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden.
- (G) Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten
- zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen,
  - zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
  - zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfelds insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschen
- genutzt werden.
- 1.2.3 Standorte staatlicher Einrichtungen
- (G) In Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, sollen staatliche Einrichtungen nach Möglichkeit nicht zugunsten von Einrichtungen in anderen Teilräumen aufgelöst, verlagert oder in ihren Aufgaben beschränkt werden. Bei Standortneugründungen oder Verlagerungen geeigneter staatlicher Einrichtungen sollen nach Möglichkeit diese Teilräume bevorzugt werden.
- 1.2.4 Anpassung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge
- (G) Die Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen durch deren kontinuierliche Anpassung an die sich verändernde Bevölkerungszahl und Altersstruktur sichergestellt werden.
- (G) Hierzu sollen die Möglichkeiten
- der interkommunalen Kooperation,
  - der fachübergreifenden Zusammenarbeit,
  - der multifunktionalen Verwendung von Einrichtungen sowie
  - ambulanter und flexibler Versorgungsangebote
- verstärkt genutzt werden.
- 1.2.5 Vorhalteprinzip
- (Z) Der Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit ist insbesondere in Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, der Vorzug gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.
- 1.2.6 Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen
- (G) Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben.
- 1.3 Klimawandel
- 1.3.1 Klimaschutz
- (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
  - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
  - den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.
- 1.3.2 Anpassung an den Klimawandel
- (G) Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.
- (G) In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.

- |  |   |
|--|---|
| <p>1.4 Wettbewerbsfähigkeit</p> <p>1.4.1 Hohe Standortqualität</p> <p>(G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.</p> <p>(G) Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.</p> <p>1.4.2 Europäische Raumentwicklung</p> <p>(G) Bayern soll sich als eigenständiger Teilraum Deutschlands und Europas in die Zusammenarbeit der Länder und der Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Abstimmung räumlicher Entwicklungsstrategien, einbringen. Räumliche Konzepte für Bayern sollen auch die grenzübergreifend abgestimmten Entwicklungsstrategien berücksichtigen.</p> <p>1.4.3 Europäische Metropolregionen</p> <p>(G) Die Europäischen Metropolregionen München und Nürnberg sowie der bayerische Teil der grenzüberschreitenden Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main sollen in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung wirtschaftlich, verkehrlich, wissenschaftlich, kulturell und touristisch weiterentwickelt werden. Positive Impulse, die von den Metropolregionen München, Nürnberg und der grenzüberschreitenden Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main ausgehen, sollen verstärkt auch im ländlichen Raum der Metropolregionen genutzt werden.</p> <p>1.4.4 Kooperation und Vernetzung</p> <p>(G) Durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit sollen innerhalb von Teilräumen sowie zwischen Teilräumen – auch grenzüberschreitend –</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– vorhandene Standortnachteile ausgeglichen,</li> <li>– Synergien im Hinblick auf die teils räumliche Entwicklung geschaffen und genutzt,</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– regionale Potenziale identifiziert, genutzt und deren Vermarktung optimiert sowie</li> <li>– die Innovationsfähigkeit erhöht werden.</li> </ul> <p><b>2 Raumstruktur</b></p> <p>2.1 Zentrale Orte</p> <p>2.1.1 Funktion der Zentralen Orte</p> <p>(G) Zentrale Orte sollen überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns beitragen.</p> <p>2.1.2 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte</p> <p>(Z) Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch Zentrale Orte folgender Stufen zu gewährleisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundzentren,</li> <li>– Mittelzentren und</li> <li>– Oberzentren.</li> </ul> <p>(G) Alle Zentralen Orte sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten.</p> <p>(G) Mittel- und Oberzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten. Oberzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs vorhalten.</p> <p>(G) Zwei oder mehr Gemeinden können als Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist.</p> <p>2.1.3 Vorzug der Zentralen Orte</p> <p>(Z) Bei der Sicherung, der Bereitstellung und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist Zentralen Orten der jeweiligen Stufe in der Regel der Vorzug einzuräumen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn es andernfalls zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Versorgungsqualität oder zu unverhältnismäßigen finanziellen Mehrbelastungen kommen würde.</p> |
|--|---|

## 2.1.4 Konzentration von Einrichtungen

(Z) Die zentralörtlichen Einrichtungen sind in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im Siedlungs- und Versorgungskern geeignete Flächen oder notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen oder wenn es zu Attraktivitätseinbußen im Siedlungs- und Versorgungskern kommen würde.

## 2.1.5 Festlegung der Zentralen Orte und Nahbereiche

(Z) Die Mittel- und Oberzentren werden gemäß **Anhang 1** festgelegt. Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt. Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt.

## 2.1.6 Grundzentren

(Z) Eine Gemeinde ist in der Regel dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist.

(G) Die als Grundzentrum eingestuften Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

(G) Bestehende Klein- und Unterzentren sowie bestehende Siedlungsschwerpunkte können als Grundzentren beibehalten werden.

(Z) Zusätzliche Mehrfachgrundzentren sind unzulässig.

(Z) Die Wahrnehmung des gemeinsamen Versorgungsauftrags neu festgelegter Doppelgrundzentren ist mit einem landesplanerischen Vertrag nach Art. 29 BayLplG zu sichern. Der Vertrag ist vor dem Inkrafttreten des Doppelgrundzentrums zu schließen.

## 2.1.7 Mittelzentren

(G) Die als Mittelzentrum eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

## 2.1.8 Oberzentren

(G) Die als Oberzentren eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

## 2.2 Gebietskategorien

## 2.2.1 Abgrenzung der Teilräume

(G) Den sich aus der Raum- und Siedlungsstruktur ergebenden unterschiedlichen raumordnerischen Erfordernissen der Teilräume soll Rechnung getragen werden.

(Z) Hierzu werden folgende Gebietskategorien festgelegt:

- Ländlicher Raum, untergliedert in
  - a) allgemeiner ländlicher Raum und
  - b) ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen,
- Verdichtungsraum.

Lage und Abgrenzung ergeben sich aus **Anhang 2**.

## 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

(G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

## 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf

(Z) Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt. Lage und Abgrenzung ergeben sich aus Anhang 2.

## 2.2.4 Vorrangprinzip

(Z) Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei

- Planungen und Maßnahmen zur Ver-

- sorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
- der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und
  - der Verteilung der Finanzmittel,
- soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.
- (G) Darüber hinaus können in besonderen Härtefällen einzelne Gemeinden auch außerhalb des Raums mit besonderem Handlungsbedarf in gleicher Weise unterstützt werden. Die oberste Landesplanungsbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für einzelne Gemeinden vorliegen.
- 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums
- (G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass
- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
  - seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
  - er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
  - er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.
- (G) Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden.
- 2.2.6 Entwicklung und Ordnung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen
- (G) Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen sollen so entwickelt und geordnet werden, dass
- sie ihre Funktionen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig sichern und weiter entwickeln können und
  - sie als Impulsgeber die Entwicklung im ländlichen Raum fördern.
- (G) Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie der Ausbau und der Erhalt
- eines zeitgemäßen öffentlichen Personennahverkehrs sollen in enger interkommunaler Abstimmung erfolgen.
- 2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume
- (G) Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass
- sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
  - sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
  - Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegen gewirkt wird,
  - sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und
  - ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.
- 2.2.8 Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung in Verdichtungsräumen
- (Z) In den Verdichtungsräumen ist die weitere Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere an Standorten mit Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, zu konzentrieren.
- 2.3 Alpenraum
- 2.3.1 Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Alpenraums
- (G) Der Alpenraum soll so nachhaltig entwickelt, geordnet und gesichert werden, dass
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit seiner Landschaften sowie die natürliche Vielfalt seiner wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume und deren Vernetzung erhalten bleiben,
  - seine Funktionen als länderübergreifender Lebens-, Erholungs-, Wirtschafts- und Verkehrsraum unter Wahrung seiner Bedeutung als Na-

	<p>tur- und Kulturräum von europäischer Bedeutung wahrgenommen werden können und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– alpine Gefahrenpotenziale minimiert werden.</li> </ul>		<p>Bewirtschaftung gefährden. Wie bei der Planung und Ausführung solcher Verkehrsvorhaben die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall raumordnerisch zu überprüfen.</p>
2.3.2	<p>Kulturlandschaft Alpenraum</p> <p>(G) Im Alpenraum sollen die Wälder und ihre Schutzfunktionen sowie die Pflege der Kulturlandschaft insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft gesichert werden. Erhaltenswürdige Almen und Alpen sollen saniert und – soweit ökologisch vertretbar – erschlossen werden.</p>	2.3.5	<p>Zone B des Alpenplans</p> <p>(Z) In der Zone B sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen.</p>
2.3.3	<p>Alpenplan</p> <p>(G) Die Erschließung der bayerischen Alpen mit Verkehrsvorhaben, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Seilbahnen und Liften, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen,</li> <li>– Ski-, Grasski- sowie Skibobabfahrten, Rodelbahnen und Sommerrutschbahnen,</li> <li>– öffentlichen Straßen sowie Privatstraßen und Privatwegen, mit Ausnahme von Wanderwegen, und</li> <li>– Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände)</li> </ul> <p>soll so geordnet werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen ihrer Bewohner gewährleistet bleiben,</li> <li>– die Naturschönheiten und die Eigenart als Erholungsgebiet sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden und</li> <li>– der Erholung suchenden Bevölkerung der Zugang zu diesem Gebiet gesichert bleibt.</li> </ul> <p>(Z) Zur Ordnung der Verkehrserschließung im Alpenraum werden Zonen bestimmt, die sich aus <b>Anhang 3</b> ergeben.</p>	2.3.6	<p>Zone C des Alpenplans</p> <p>(Z) In der Zone C sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige landeskulturelle Maßnahmen.</p>
		2.4	<p>Regionen</p> <p>(Z) Die Regionen werden aus den im <b>Anhang 4</b> genannten kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand gebildet.</p>
		<b>3</b>	<p><b>Siedlungsstruktur</b></p>
		3.1	<p>Flächensparen</p> <p>(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.</p> <p>(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.</p>
		3.2	<p>Innenentwicklung vor Außenentwicklung</p> <p>(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.</p>
		3.3	<p>Vermeidung von Zersiedelung</p> <p>(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.</p> <p>(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn</p>
2.3.4	<p>Zone A des Alpenplans</p> <p>(Z) In der Zone A sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche</p>		

- auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,
  - ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist,
  - ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,
  - von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden,
  - militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen oder
  - in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann.
- 4 Verkehr**
- 4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen
- 4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur
- (Z) Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.
- 4.1.2 Internationales, nationales und regionales Verkehrswegenetz
- (G) Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz soll verbessert werden.
- (G) Das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienug sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden.
- 4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung
- (G) Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden.
- (G) Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt und die Flächenbedienug durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden.
- (G) Der Güterverkehr soll optimiert werden.
- 4.2 Straßeninfrastruktur
- (G) Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.
- (G) Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.
- 4.3 Schieneninfrastruktur
- 4.3.1 Schienenwegenetz
- (G) Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Dazu gehören attraktive, barrierefreie Bahnhöfe.
- 4.3.2 Bahnknoten München
- (G) Der Bahnknoten München soll ausgebaut werden.
- 4.3.3 Streckenstilllegungen vermeiden – Reaktivierungen ermöglichen
- (G) Streckenstilllegungen und Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur sollen vermieden werden.
- (G) Möglichkeiten von Reaktivierungen sollen genutzt werden.
- 4.4 Radverkehr
- (G) Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.
- (G) Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden.

- 4.5 Ziviler Luftverkehr
- 4.5.1 Verkehrsflughafen München
- (G) Der Verkehrsflughafen München soll als Luftfahrt-Drehkreuz von europäischem Rang die interkontinentale Luftverkehrs-anbindung Bayerns und die nationale und internationale Luftverkehrs-anbindung Südbayerns sicherstellen.
- (Z) Für den Verkehrsflughafen München ist eine dritte Start- und Landebahn mit den erforderlichen Funktionsflächen zu er-richten.
- (Z) Die für die weitere Entwicklung des Ver-kehrsflughafens München erforderliche Fläche ist als Vorranggebiet Flughafen-entwicklung festgelegt. Dieses ist im **Anhang 5** dargestellt.
- 4.5.2 Verkehrsflughafen Nürnberg
- (G) Der Verkehrsflughafen Nürnberg soll die nationale und internationale Luftverkehrs-anbindung Nordbayerns sicherstellen.
- 4.5.3 Verkehrsflughafen Memmingen
- (G) Der Verkehrsflughafen Memmingen soll die nationale und internationale Luftver-kehrs-anbindung des Allgäus sicherstellen.
- 4.5.4 Sonderflughafen Oberpfaffenhofen
- (Z) Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist in seinem Status und Bestand als reiner Werks- und Forschungsflughafen zu si-chern. Die Öffnung des Sonderflughafens für zusätzliche Verkehre, insbesondere den Geschäftsreiseflugverkehr, ist nicht zuzulassen.
- 4.5.5 Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt
- (Z) In der Regel muss jede Region über min-destens einen Luftverkehrsanschluss für die Allgemeine Luftfahrt verfügen. In der Region 14 (München) ist zusätzlich zu der bestehenden zivilen Luftverkehrsinfra-struktur kein neuer Verkehrslandeplatz zuzulassen.
- (G) Die regionalen Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt sollen in ihrem Bestand gesichert und bedarfsge-recht ausgebaut werden.
- 4.6 Main-Donau-Wasserstraße
- (Z) Im Rahmen der Gesamtkonzeption der Main-Donau-Wasserstraße ist die Do-  
 nau zwischen Straubing und Vilshofen verkehrsgerecht und naturschonend<sup>1)</sup> weiter auszubauen. Die Häfen sind ent-sprechend dem Bedarf zu trimodalen Schnittstellen auszubauen.
- 5 Wirtschaft**
- 5.1 Wirtschaftsstruktur
- (G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittel-ständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.
- (G) Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden.
- 5.2 Bodenschätze
- 5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Boden-schätze
- (Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.
- (Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig fest-zulegen.
- 5.2.2 Abbau und Folgefunktionen
- (G) Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewin-nung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.
- (G) Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, so-weit möglich Zug um Zug mit dem Ab-baufortschritt, einer Folgefunktion zuge-führt werden.
- (Z) Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen.
- 5.3 Einzelhandelsgroßprojekte
- 5.3.1 Lage im Raum
- (Z) Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen nur in Zentralen Orten ausgewie-sen werden.

<sup>1)</sup> Das Ziel gilt mit der Maßgabe, dass ein Ausbau nur unter Beachtung der Schutzbestimmungen für Natura 2000-Ge-biete erfolgen darf.

<p>Abweichend sind Ausweisungen zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Nahversorgungsbetriebe bis 1 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche in allen Gemeinden,</li> <li>- für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, nur in Mittel- und Oberzentren sowie in Grundzentren mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe.</li> </ul>	<p>ten Siedlungszusammenhang bilden, sind Ausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte, die innerhalb dieses Siedlungszusammenhangs oder direkt angrenzend liegen, in allen Gemeinden des Siedlungszusammenhangs zulässig; 5.3.1 Satz 2 Spiegelstrich 2 bleibt unberührt. Dabei dürfen Einzelhandelsgroßprojekte bei Sortimenten des Innenstadtbedarfs zusätzlich auf 7,5 v.H. der nach 5.3.3 maßgeblichen Kaufkraft einer zentralörtlich nicht niedriger eingestuftes Gemeinde innerhalb des gemeinsamen Siedlungszusammenhangs zurückgreifen.</p>
<p>5.3.2 Lage in der Gemeinde</p> <p>(Z) Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen.</p> <p>Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder</li> <li>- die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen.</li> </ul>	<p>5.3.5 Zielabweichungsverfahren in grenznahen Gebieten</p> <p>(G) Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete und deren Versorgung mit Einzelhandelseinrichtungen soll in diesen Gebieten das Zielabweichungsverfahren bei der Zulassung von Einzelhandelsgroßprojekten unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern flexibel gehandhabt werden.</p> <p>5.4 Land- und Forstwirtschaft</p> <p>5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen</p> <p>(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.</p> <p>(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p>
<p>5.3.3 Zulässige Verkaufsflächen</p> <p>(Z) Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit sortimentspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H.,</li> <li>- soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100 000 Einwohner 30 v.H., für die 100 000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl 15 v.H.</li> </ul> <p>der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen.</p>	<p>5.4.2 Wald und Waldfunktionen</p> <p>(G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.</p>
<p>5.3.4 Regelung für zusammengewachsene Gemeinden</p> <p>(Z) Wenn Gemeinden mit mindestens einem Zentralen Ort einen baulich verdichte-</p>	<p>(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.</p>

- |   |  |
|---|--|
| <p>5.4.3 Beitrag zu Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft</p> <p>(G) Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.</p> <p>(G) Gebiete für eine nachhaltige Bergland- und Bergwaldwirtschaft sollen erhalten werden.</p>   | <p>6.2.4 Wasserkraft</p> <p>(G) Die Potenziale zur Wasserkraftnutzung sollen vorrangig durch Modernisierung und Nachrüstung bestehender Anlagen sowie durch den Neubau an bereits vorhandenen Querbauwerken und im Rahmen von erforderlichen Flusssanierungen erschlossen werden.</p>  |
| <p><b>6 Energieversorgung</b></p>   | <p>6.2.5 Bioenergie</p> <p>(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.</p>   |
| <p>6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur</p> <p>(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,</li> <li>– Energienetze sowie</li> <li>– Energiespeicher.</li> </ul> <p>(G) Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden.</p> | <p>6.2.6 Tiefengeothermie</p> <p>(G) Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen für die Wärme- und Stromproduktion ausgeschöpft werden.</p>  |
| <p>6.2 Erneuerbare Energien</p>   | <p><b>7 Freiraumstruktur</b></p>   |
| <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien</p> <p>(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p>  | <p>7.1 Natur und Landschaft</p>  |
| <p>6.2.2 Windkraft</p> <p>(Z) In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.</p> <p>(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.</p>   | <p>7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.</p>  |
| <p>6.2.3 Photovoltaik</p> <p>(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.</p> <p>(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p>  | <p>7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete</p> <p>(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.</p> <p>7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche</p> <p>(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.</p> <p>(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.</p> |
|   | <p>7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen</p> <p>(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und</p>   |

	Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.		erversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen.
	(G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.	7.2.5	Hochwasserschutz
7.1.5	Ökologisch bedeutsame Naturräume		(G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen
	(G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen		– die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
	– Gewässer erhalten und renaturiert,		– Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
	– geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und		– Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt
	– ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.		werden.
7.1.6	Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem	<b>8</b>	<b>Soziale und kulturelle Infrastruktur</b>
	(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.	8.1	Soziales
	(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.		(Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.
7.2	Wasserwirtschaft		(Z) Entsprechend der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten.
7.2.1	Schutz des Wassers		(G) Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge beitragen.
	(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.	8.2	Gesundheit
7.2.2	Schutz des Grundwassers		(Z) In allen Teilräumen ist flächendeckend eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten.
	(G) Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen.		(G) Im ländlichen Raum soll ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot mit Haus- und Fachärzten sichergestellt werden.
	(G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.	8.3	Bildung
7.2.3	Wasserversorgung	8.3.1	Schulen und außerschulische Bildungsangebote
	(Z) Die öffentliche Wasserversorgung hat als essenzieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung zu bleiben.		(Z) Kinderbetreuungsangebote, Allgemein-
7.2.4	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung		
	(Z) Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwasser-einzugsgebiete für die öffentliche Was-		

bildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

- (G) Bei Bedarf sollen interkommunale Kooperationen zu einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Schulen und außerschulischen Bildungsangeboten beitragen.

#### 8.3.2 Hochschulen und Forschungseinrichtungen

- (Z) Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind in allen Teilräumen zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

- (G) Regionale Kooperationen von Hochschulen mit anderen, auch außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft sollen weiterentwickelt werden.

### 8.4 Kultur

#### 8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes

- (Z) UNESCO-Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten.

- (G) Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.

#### 8.4.2 Einrichtungen der Kunst und Kultur

- (G) Ein vielfältiges und barrierefreies Angebot an Einrichtungen der Kunst und Kultur soll in allen Teilräumen vorgehalten werden.

**Anhang 1**  
(zu 2.1.5)**Zentrale Orte**

(Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Als Zentrale Orte des Landesentwicklungsprogramms werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindennamen Mehrfachzentren bezeichnen:

**Mittelzentren****Regierungsbezirk Oberbayern**

Altötting/Neuötting,  
 Bad Aibling,  
 Bad Reichenhall,  
 Bad Tölz,  
 Beilngries,  
 Berchtesgaden,  
 Burghausen,  
 Dachau,  
 Dorfen,  
 Ebersberg/Grafring b.München,  
 Eichstätt,  
 Erding,  
 Freilassing,  
 Fürstenfeldbruck,  
 Germering,  
 Holzkirchen,  
 Landsberg am Lech,  
 Laufen (/Oberndorf),  
 Markt Schwaben,  
 Miesbach/Hausham,  
 Moosburg a.d.Isar,  
 Mühldorf a.Inn,  
 Murnau a.Staffelsee,  
 Neuburg a.d.Donau,  
 Neufahrn b.Freising/Eching,  
 Peißenberg,  
 Penzberg,  
 Pfaffenhofen a.d.Ilm,  
 Prien a.Chiemsee,  
 Schongau/Peiting,  
 Schrobenhausen,  
 Starnberg,  
 Traunreut/Trostberg,  
 Tegernsee/Rottach-Egern/  
 Bad Wiessee/Gmund a.Tegernsee,  
 Waldkraiburg,  
 Wasserburg a.Inn,  
 Weilheim i.OB.,  
 Wolfratshausen/Geretsried

**Regierungsbezirk Niederbayern**

Abensberg/Neustadt a.d.Donau,  
 Bogen,  
 Dingolfing,  
 Eggenfelden,  
 Freyung,  
 Grafenau,  
 Hauzenberg/Waldkirchen,

Kelheim,  
 Landau a.d.Isar,  
 Mainburg,  
 Mallersdorf-Pfaffenberg,  
 Osterhofen,  
 Pfarrkirchen,  
 Pocking/Ruhstorf a.d.Rott,  
 Regen/Zwiesel,  
 Rottenburg a.d.Laaber,  
 Simbach a.Inn (/Braunau a.Inn),  
 Tittling,  
 Viechtach,  
 Vilsbiburg,  
 Vilshofen an der Donau

**Regierungsbezirk Oberpfalz**

Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz,  
 Cham,  
 Eschenbach i.d.OPf./  
 Grafenwöhr/Pressath,  
 Kemnath,  
 Furth im Wald (/Taus),  
 Bad Kötzing,  
 Nabburg,  
 Neunburg vorm Wald,  
 Neustadt a.d.Waldnaab,  
 Neutraubling,  
 Oberviechtach,  
 Parsberg,  
 Regenstein,  
 Roding,  
 Schwandorf,  
 Sulzbach-Rosenberg,  
 Tirschenreuth,  
 Vohenstrauß,  
 Waldmünchen,  
 Waldsassen (/Eger)

**Regierungsbezirk Oberfranken**

Burgkunstadt/Altenkunstadt,  
 Ebermannstadt,  
 Forchheim,  
 Helmbrechts,  
 Hollfeld,  
 Kronach,  
 Lichtenfels,  
 Ludwigsstadt,  
 Münchberg,  
 Naila,  
 Neustadt b.Coburg,  
 Pegnitz,

Rehau,  
Rödental,  
Selb

### Regierungsbezirk Mittelfranken

Altdorf b.Nürnberg,  
Bad Windsheim,  
Dinkelsbühl,  
Feuchtwangen,  
Gunzenhausen,  
Hersbruck,  
Herzogenaurach,  
Hilpoltstein,  
Höchstädt a.d.Aisch,  
Lauf a.d.Pegnitz,  
Neustadt a.d.Aisch,  
Roth,  
Rothenburg ob der Tauber,  
Treuchtlingen,  
Uffenheim,  
Weißenburg i.Bay.

### Regierungsbezirk Unterfranken

Alzenau,  
Bad Brückenau,  
Bad Kissingen,  
Bad Königshofen i.Grabfeld,  
Bad Neustadt a.d.Saale,  
Ebern,  
Gemünden a.Main,  
Gerolzhofen,  
Goldbach/Hösbach,  
Hammelburg,  
Haßfurt,  
Karlstadt,  
Kitzingen,  
Lohr a.Main,  
Marktheidenfeld,  
Mellrichstadt,  
Miltenberg,  
Obernburg a.Main/Elsenfeld/  
Erlenbach a.Main,  
Ochsenfurt,  
Volkach

### Regierungsbezirk Schwaben

Aichach,  
Bad Wörishofen,  
Buchloe,  
Burgau,  
Dillingen a.d.Donau/Lauingen (Donau),  
Donauwörth,  
Friedberg,  
Füssen,  
Gersthofen/Langweid a.Lech,  
Günzburg/Leipheim,  
Ichenhausen,  
Illertissen,  
Krumbach (Schwaben),  
Lindau (Bodensee),  
Lindenberg i.Allgäu,

Marktoberdorf,  
Meitingen,  
Mindelheim,  
Nördlingen,  
Oberstdorf,  
Rain,  
Schwabmünchen,  
Senden/Vöhringen,  
Sonthofen/Immenstadt i.Allgäu  
Weißenhorn,  
Wertingen

### Oberzentren

### Regierungsbezirk Oberbayern

Freising,  
Garmisch-Partenkirchen,  
Ingolstadt,  
München,  
Rosenheim,  
Traunstein

### Regierungsbezirk Niederbayern

Deggendorf/Plattling,  
Landshut,  
Passau,  
Straubing

### Regierungsbezirk Oberpfalz

Amberg,  
Neumarkt i.d.OPf.,  
Regensburg,  
Weiden i.d.OPf.

### Regierungsbezirk Oberfranken

Bamberg,  
Bayreuth,  
Coburg,  
Hof,  
Kulmbach,  
Marktredwitz/Wunsiedel

### Regierungsbezirk Mittelfranken

Ansbach,  
Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach

### Regierungsbezirk Unterfranken

Aschaffenburg,  
Schweinfurt,  
Würzburg

### Regierungsbezirk Schwaben

Augsburg,  
Kaufbeuren,  
Kempten (Allgäu),  
Memmingen,  
(Ulm/)Neu-Ulm

**Anhang 2** siehe „Strukturkarte“

**Anhang 3** siehe „Alpenplan“

**Regionen**

(Gemeinden und Landkreise nach dem jeweiligen Gebietsstand)

**Region Bayerischer Untermain (1)**

Kreisfreie Stadt Aschaffenburg

Landkreise  
Aschaffenburg,  
Miltenberg**Region Würzburg (2)**

Kreisfreie Stadt Würzburg

Landkreise  
Kitzingen,  
Main-Spessart,  
Würzburg**Region Main-Rhön (3)**

Kreisfreie Stadt Schweinfurt

Landkreise  
Bad Kissingen,  
Haßberge,  
Rhön-Grabfeld,  
Schweinfurt**Region Oberfranken-West (4)**Kreisfreie Städte  
Bamberg,  
CoburgLandkreise  
Bamberg,  
Coburg,  
Forchheim,  
Kronach,  
Lichtenfels**Region Oberfranken-Ost (5)**Kreisfreie Städte  
Bayreuth,  
HofLandkreise  
Bayreuth,  
Hof,  
Kulmbach,  
Wunsiedel i.Fichtelgebirgeaus dem Landkreis Tirschenreuth  
die Gemeinde Waldershof**Region Oberpfalz-Nord (6)**Kreisfreie Städte  
Amberg,  
Weiden i.d.OPf.Landkreise  
Amberg-Sulzbach,  
Neustadt a.d.Waldnaab,  
Schwandorf,  
Tirschenreuth (ohne die der Region  
Oberfranken-Ost zugeordnete  
Gemeinde Waldershof)**Industrieregion Mittelfranken<sup>1)</sup> (7)**Kreisfreie Städte  
Erlangen,  
Fürth,  
Nürnberg,  
SchwabachLandkreise  
Erlangen-Höchstadt,  
Fürth,  
Nürnberger Land,  
Roth**Region Westmittelfranken (8)**

Kreisfreie Stadt Ansbach

Landkreise  
Ansbach,  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim,  
Weißenburg-Gunzenhausen**Region Augsburg (9)**

Kreisfreie Stadt Augsburg

Landkreise  
Aichach-Friedberg,  
Augsburg,  
Dillingen a.d.Donau,  
Donau-Ries**Region Ingolstadt (10)**

Kreisfreie Stadt Ingolstadt

Landkreise  
Eichstätt,  
Neuburg-Schrobenhausen,  
Pfaffenhofen a.d.Ilm**Region Regensburg (11)**

Kreisfreie Stadt Regensburg

<sup>1)</sup> Die Verbandsversammlung des Planungsverbands Industrieregion Mittelfranken hat am 13. Mai 2013 beschlossen, den Namen in „Region Nürnberg“ zu ändern.

Landkreise  
 Cham,  
 Neumarkt i.d.OPf.,  
 Regensburg,  
 Kelheim (ohne die der Region  
 Landshut zugeordneten Gemeinden)

### **Region Donau-Wald (12)**

Kreisfreie Städte  
 Passau,  
 Straubing

Landkreise  
 Deggendorf,  
 Freyung-Grafenau,  
 Passau,  
 Regen,  
 Straubing-Bogen

### **Region Landshut (13)**

Kreisfreie Stadt Landshut

Landkreise  
 Dingolfing-Landau,  
 Landshut,  
 Rottal-Inn

aus dem Landkreis Kelheim  
 die Gemeinden  
 Aiglsbach,  
 Attenhofen,  
 Elsendorf,  
 Mainburg,  
 Volkenschwand

### **Region München (14)**

Landeshauptstadt München

Landkreise  
 Dachau,  
 Ebersberg,  
 Erding,

Freising,  
 Fürstenfeldbruck,  
 Landsberg am Lech,  
 München,  
 Starnberg

### **Region Donau-Iller<sup>2)</sup> (15)**

Kreisfreie Stadt Memmingen

Landkreise  
 Günzburg,  
 Neu-Ulm,  
 Unterallgäu

### **Region Allgäu (16)**

Kreisfreie Städte  
 Kaufbeuren,  
 Kempten (Allgäu)

Landkreise  
 Lindau (Bodensee),  
 Oberallgäu,  
 Ostallgäu

### **Region Oberland (17)**

Landkreise  
 Bad Tölz-Wolfratshausen,  
 Garmisch-Partenkirchen,  
 Miesbach,  
 Weilheim-Schongau

### **Region Südostoberbayern (18)**

Kreisfreie Stadt Rosenheim

Landkreise  
 Altötting,  
 Berchtesgadener Land,  
 Mühldorf a.Inn,  
 Rosenheim,  
 Traunstein

<sup>2)</sup> Bayerischer Teil der grenzüberschreitenden Region Donau-  
 Iller

**Anhang 5** siehe  
 „Vorranggebiet Flughafenentwicklung“

800-21-2-1-UK

**Verordnung  
über Zuständigkeiten  
zum Vollzug des  
Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes  
(ZustV-BayBQFG)**

Vom 2. August 2013

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439, BayRS 800-21-2-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Zuständige Stelle für den Vollzug der Anerkennungsverfahren nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sind bei schulischen Berufsaus- und Fortbildungsabschlüssen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

1. die Regierung von Oberbayern für Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen und im kaufmännischen Bereich,
2. die Regierung von Niederbayern für Berufsabschlüsse im sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich,
3. die Regierung von Oberfranken für die Berufsabschlüsse in der Altenpflegehilfe und in der Krankenpflegehilfe.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

München, den 2. August 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2330-4-I

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung des  
Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts**

**Vom 6. August 2013**

Auf Grund des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 136), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl S. 326, BayRS 2330-4-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchst. c wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c.
2. In Nr. 7 werden die Worte „sowie den §§ 24“ gestrichen.
3. In Nr. 16 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
4. Es wird folgende Nr. 17 angefügt:

„17. die nach § 3 Nr. 8a EStG steuerfreien Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die an Verfolgte im Sinn des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes oder deren Hinterbliebene gezahlt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

München, den 6. August 2013

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister







**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen.Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134

---